



Amtssigniert. SID2020052085312
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Bau- und Raumordnungsrecht

lt. Verteiler

GEMEINDEAMT GNADENWALD	
Eingang am: 19.05.2020	
Zahl:	Beilagen:
BGM:	erledigt:

Dr. Barbara Bischof

Telefon +43 512 508 2718

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeinde Gnadewald; 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald - aufsichtsbehördliche Genehmigung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RoBau-2-311/9/42-2020

Innsbruck, am 14.05.2020

BESCHIED

Aufgrund des Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 12.05.2020 wird der vom Gemeinderat der Gemeinde Gnadewald am 01.03.2018 beschlossenen ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 65 Absatz 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 51/2020, die **aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung:

Nach Durchführung des Vorbegutachtungsverfahrens durch das Amt der Tiroler Landesregierung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gnadewald in der Sitzung vom 10.10.2017 die Auflage des Entwurfes der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Zeitraum von sechs Wochen beschlossen. Die Auflage ist vom 18.10.2017 bis einschließlich 29.11.2017 erfolgt. Die Kundmachung im Boten für Tirol ist erfolgt. Während der Auflagefrist wurden 13 schriftliche Stellungnahmen eingebracht. Diese Stellungnahmen haben sich hauptsächlich auf die Baulandausweisungen mit den Stempelbeschreibungen W21, W22, W23 und W24 bezogen. Die Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gnadewald am 14.12.2017 unter Einbeziehung des Ortsplaners der Gemeinde Gnadewald behandelt und abgewiesen. Es wurde darauf verwiesen, dass die Flächen W21, W22, W23 und W24 an bereits bestehendes Wohngebiet anschließen und daher eine bestehende Bebauung fortführen würden. Aufgrund einer Änderung im Bereich des Minigolfplatzes, des Parkplatzes und der Gartenanlage im Bereich Speckbacherhof wurde in dieser Sitzung eine zweite Auflage der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald beschlossen. Die Auflage erfolgte im Zeitraum vom 18.12.2017 bis 02.01.2018. Im Zuge der 2. Auflage wurde wiederum von elf hierzu berechtigten Personen auf die Problematik der Ausweisung der Stempelbeschreibung W24, W5 und die Bestandspflicht des Waldes verwiesen, und die Möglichkeit der Ausweisung von Bauland in diesem Bereich in Frage gestellt. Im Wesentlichen wurde hierzu ausgeführt, dass der Waldstreifen südlich der „Kultivierung Speckhöfe“ laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck – Land unverzichtbarer Bestandteil der Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Häuser sei, sowie als Sichtschutz im Rahmen der Vorgaben hinsichtlich des Natura 2000-Alpenpark Karwendel unverzichtbar und dauerhaft zu erhalten sei. Diese Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 11.01.2018 behandelt und unter dem Hinweis abgewiesen, dass diese Stempelbeschreibungen an einen Siedlungsbereich anschließen würden und eine geordnete Gesamterschließung sowie die bodensparende Bebauung im Hinblick auf die Bebauungsplanverpflichtung erreicht würde.

Nach einer Abänderung der textlichen Festlegungen der Stempelbeschreibung W5 (Einfügung der Voraussetzung von Neubeurteilungen bei Geländeänderungen durch einen Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung) und W24 (Notwendigkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadewald vor einer Widmung und Abschluss des Verfahrens der Rekultivierungsfläche „Speckhöfe“) wurde eine 3. Auflage des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald beschlossen. Die Auflage erfolgte im Zeitraum vom 16.01.2018 bis 31.01.2018. Im Zuge der 3. Auflage wurde wiederum von drei hierzu berechtigten Personen auf die Problematik der Ausweisung der Stempelbeschreibung W24, W5 und die Bestandspflicht des Waldes verwiesen und die Möglichkeit der Ausweisung von Bauland in diesem Bereich in Frage gestellt.

Diese Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 01.03.2018 behandelt und abgewiesen. Schließlich erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gnadewald vom 01.03.2018 der endgültige Beschluss der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Ortsplaners der Gemeinde Gnadewald.

Seitens der Nachbargemeinden, welche von der Auflage des Entwurfes ordnungsgemäß verständigt wurden, wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes abgegeben. Eine öffentliche Gemeindeversammlung wurde durchgeführt.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadenwald wurde gemäß § 65 Absatz 1 TROG 2016 der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Das Verfahren zur Erlassung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde ordnungsgemäß entsprechend den Bestimmungen des TROG 2016 durchgeführt. Sämtliche notwendigen Fachstellungnahmen wurden eingeholt und berücksichtigt.

Aus der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Innsbruck wurde, bezüglich der geplanten baulichen Entwicklungsbereiche W12, W21, W22, W23 und W24, nördlich W5, im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die geplante Siedlungserweiterung die Waldfläche in der Gemeinde Gnadenwald um ca. 2,5 ha verringert werden wird. Dadurch sinkt die Waldausstattung um 0,35%. Unter Berücksichtigung der Waldausstattung in der Gemeinde Gnadenwald (ca. 62%) wirkt die Flächengröße der Rodung und daher der Verlust der Erholungsfunktion allerdings relativierend. Da es sich jedoch um Rodungsmaßnahmen im talnahen Bereich handelt und Wanderwege an den Rodungsflächen vorbeiführen, kann trotzdem von größeren Auswirkungen gesprochen werden. Durch die Ausweisung von Schutzstreifen und Bepflanzungen mit Laubhölzern bzw. noch zu definierenden Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion minimiert werden. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass sich die geplante Siedlungserweiterung mit der Stempelbeschreibung W21 im Natura 2000-Gebiet Karwendel befindet.

Aus der Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen des Referates Umweltschutz der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck - Land ergibt sich, dass die großräumigen Abgrenzungen der verschiedenen ökologischen Freihalteflächen auf die laut Lokalaugenschein tatsächlich vorhandenen Bereiche reduziert worden sind. Dafür werden allerdings zahlreiche wichtige Kleinstrukturen als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen. Zu dem Siedlungsentwicklungsbereich mit der Stempelschreibung W19 hat der Amtssachverständige festgestellt, dass hier eine Fläche von 0,115 ha an „Forstwirtschaftlicher Freihaltefläche“ verloren geht und zur Erweiterung der angrenzenden Siedlungsfläche genutzt werden wird. Dieser Verlust wirkt sich in Anbetracht des großflächig angrenzenden Bestandes nur minimal auf den Naturhaushalt aus, sodass auch der Fortbestand nicht gefährdet ist. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, sodass keine Bedenken bestehen. Zur Änderung der geplanten Siedlungsentwicklungsbereiche W22 und W23 wurde ausgeführt, dass diese Bereiche eine Einheit bilden, und außerhalb des Schutzgebietes Natura 2000–Karwendel, allerdings innerhalb eines Fichten Föhrenwaldes liegen. Aus naturkundefachlicher Sicht kann einer Siedlungsentwicklung jedoch unter Auflagen (Wiederherstellung des Feldgehölzstreifens nach einer Bebauung) zugestimmt werden. Auf die Notwendigkeit eines Naturschutzverfahrens bei einer zusammenhängenden Bebauung von mehr als 2.500 m² wird verwiesen. Auch der Siedlungsentwicklungsbereich W24 ähnelt den Flächen W22 und W23 und befindet sich in einem Fichten Föhrenwald. Die Fläche wird im Süden von einer bestehenden Wohnsiedlung begrenzt. Im Osten grenzt ein Feldgehölzgürtel an die geplante Bebauung an, der unbedingt erhalten werden soll. Die Bestimmung zur Erhaltung des Feldgehölzes wurde ausdrücklich in die Stempelbeschreibung W24 übernommen. Ablehnend äußert sich der naturkundefachliche Amtssachverständige ausdrücklich zu dem

Entwicklungsbereich W21, da sich die Fläche im Natura 2000-Gebiet Karwendel befindet. Weitere fachliche Ablehnungsgründe wurden von Seiten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen nicht vorgebracht.

Zumal sich sämtliche Erweiterungsflächen des Konzeptes der Gemeinde Gnadenwald im Nahbereich des und ein Teil im Natura 2000-Gebiet Karwendel befinden, war von Seiten der Abteilung Umweltschutz vor der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 durchzuführen.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde, datiert vom 06.02.2020, Zl. U-NSCH-11/71/36-2020, wurde der Gemeinde Gnadenwald gemäß § 14 Abs. 4 und 5 lit. a TNSCHG 2005 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die vom Gemeinderat am 01.03.2018 beschlossene 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadenwald (Verordnungstext, Planurkunde zum örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Gnadenwald vom 05.12.2017, Zl. VO-A; Version 01-14), erteilt. Ausgeführt wurde, dass für einen Großteil der von der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadenwald betroffenen Flächen bereits im Rahmen eines Screenings erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet Karwendel ausgeschlossen werden konnten. Für die innerhalb des Natura 2000 Gebietes gelegene Erweiterungsfläche W 21-Brantach habe eine Prüfung ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes Karwendel vorliegen. Der Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass aus naturkundefachlicher Sicht schon aufgrund der Größe (ca. 4.000 m²) keine erheblichen Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele, der betreffenden Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenwelt des Natura 2000-Gebietes Karwendel anzunehmen ist. Dies ergibt sich auch aus dem vorliegenden Umweltbericht.

Zusammengefasst ergibt sich für die Aufsichtsbehörde, dass in diesem Fall aufgrund der festgestellten nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des Naturschutzes einerseits und der aus raumordnungsfachlicher Sicht eindeutig gegebenen Eignung der Fläche für die örtliche Siedlungsentwicklung andererseits, das öffentliche Interesse an der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen entsprechend dem bei einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung im Planungszeitraum gegebenen Bedarf überwiegt. Die Verfügbarkeit der Fläche zu leistbaren Bedingungen ist durch die Vorgaben des Raumordnungskonzeptes gewährleistet, die vorgesehene bauliche Entwicklung entspricht unter Berücksichtigung der nicht mobilisierbaren Baulandbestände auch dem prognostizierten Baulandbedarf.

Im Zuge des Auflageverfahrens wurde insbesondere die gemäß § 63 TROG 2016 zwingend erforderliche Umweltprüfung korrekt durchgeführt. Der dabei als wesentliche Entscheidungsgrundlage erarbeitete Umweltbericht erfüllt die einschlägigen Vorgaben, die im § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Umweltstellen ist gesetzeskonform erfolgt. Schließlich hat der Gemeinderat der Gemeinde Gnadenwald bei der endgültigen Beschlussfassung nachvollziehbar den Umweltbericht und den Endbericht des Ortsplaners berücksichtigt.

Zu den inhaltlichen Festlegungen der 1. Fortschreibung wurde seitens der für fachliche Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Abteilung Raumordnung und Statistik Stellung genommen und

diese Änderungen großteils positiv bewertet, zumal die in der Vorprüfung angeregten Ergänzungen eingearbeitet worden sind. Zu den Bedenken des Amtssachverständigen für örtliche Raumordnung zur Ausweisung des baulichen Entwicklungsbereiches W 21-Brantach wird auf die Ausführungen zum Naturverträglichkeitsverfahren verwiesen.

Die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald widerspricht weder Raumordnungsprogrammen noch anderen vorrangigen Planungen des Landes. Es konnten auch keine Widersprüchlichkeiten zu Planungsmaßnahmen des Bundes festgestellt werden. Weiters werden wesentliche örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes enthält weiters keine Inhalte, die die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde Gnadewald in Frage stellen würden.

Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren war noch in besonderer Weise zu prüfen, ob dem örtlichen Raumordnungskonzept die Eignung zukommt, eine geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung sicherzustellen. Bei einer gesamthafter Betrachtung kann festgestellt werden, dass die vom Gemeinderat der Gemeinde Gnadewald beschlossene 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die im § 31 TROG 2016 und in der Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, enthaltenen Voraussetzungen erfüllt.

Die vorgegebenen Ziele und Grundsätze sowie die festgelegten konkreten behördlichen sowie privatwirtschaftlichen Maßnahmen lassen eine Entwicklung der Gemeinde Gnadewald im Planungszeitraum erwarten, welche die Ziele der überörtlichen und örtlichen Raumordnung weitgehend erfüllt.

Die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald stellt daher zusammenfassend eine taugliche Grundlage für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erlassung der Bebauungspläne dar. Da kein Versagungsgrund gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2016 vorliegt, ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

Hinweis:

Der Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist binnen 2 Wochen nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen.

Die digitale Ausfertigung der Fortschreibung ist falls nicht bereits im Genehmigungsverfahren vorhanden, ehest möglich nach Bescheiderlassung dem Sachgebiet Raumordnung nachzureichen.

Die zusammenfassende Erklärung welche Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 TUP in geeigneter Form zugänglich zu machen, wobei dies

insbesondere durch Bekanntmachung im Internet erfolgen kann. Für die Dauer der Wirksamkeit des Planes hat die Planungsbehörde jedermann auf Verlangen Einsicht in den Plan oder die zusammenfassende Erklärung zu gewähren.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Gnadenwald, samt Plansatz;
2. die Abteilung Raumordnung und Statistik, samt örtlichem Raumordnungskonzept.

Für die Landesregierung:

Dr. Bischof